

**Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft  
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den  
Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach**

**Änderung Nr. 47**

**Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf  
für den Neubau der  
„Kreuzerfeldsporthalle“  
Stadt Rottenburg am Neckar - Kernstadt**

**Begründung**

**Stand Entwurf: 12.09.2022**

## 1 Planungsanlass und Planbereich

Ziel der 47. Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung von Planungsrecht zum Neubau einer Sporthalle. Die alte Halle der Kreuzerfeldschulen, Baujahr 1975, ist in einem schlechten Zustand, eine Sanierung ist aus finanzieller Hinsicht nicht lohnenswert. Die alte Halle soll abgerissen werden. Der Neubau der Sporthalle soll auf einem Baugrundstück jenseits der Weilerstraße verwirklicht werden, diese Flächen sind bereits im Besitz der Stadt Rottenburg und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Sportentwicklungsplan (2020) der Stadt Rottenburg zeigt ein Defizit an Hallenplätzen in der Kernstadt auf, sowohl für den Schul- als auch für den Vereinssport. Im Maßnahmenplan ist der Neubau einer Mehrfeldhalle in der Kernstadt aufgelistet, um den Hallenbedarf zukünftig decken zu können. Für die neue Kreuzerfeldsporthalle ist eine Dreifeldhalle mit zwei Gymnastikräumen geplant. Die Fläche am Standort der bestehenden Kreuzerfeldsporthalle reicht für die neue Dreifeldhalle nicht aus. Auf der Suche nach einem geeigneten Konzept für den Neubau der Sporthalle wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt. Im Juni 2022 wurde im Gemeinderat die Vergabe der Planungen an das Architekturbüro beschlossen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 47 wird eine landwirtschaftliche Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf (Planung) umgewandelt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Das zu überplanende Gebiet der neuen „Kreuzerfeldsporthalle“ befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Rottenburg am Neckar - Kernstadt. Der Sportplatz im Kreuzerfeld grenzt im Süden an das Plangebiet an. Die Kreuzerfeldschulen liegen rund 200 m Luftlinie nordwestlich des Plangebiets.

## 2 Übergeordnete Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse

Bauleitpläne sind nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Anpassungsgebot gilt insbesondere bei Änderungen des Flächennutzungsplans.

Für das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach sind die Ziele des **Regionalplans Neckar-Alb 2013** maßgebend.

Der Regionalplan Neckar-Alb sieht eine bauliche Entwicklung auf den Flächen des Bebauungsplanes „Kreuzerfeldsporthalle“ nicht vor. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Areal als "Regionaler Grünzug" (Vorbehaltsgebiet) sowie „Gebiet für Bodenerhaltung“ (Vorbehaltsgebiet) dargestellt.

Es gilt:

- In den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, soll durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden (PS 3.1.1 G (8) Regionalplan Neckar-Alb 2013).
- Zum Schutz des Bodens und wichtiger Bodenfunktionen sind Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (PS 3.2.2 G (2) Regionalplan Neckar-Alb 2013).

Nach Abwägung der regionalplanerischen Grundsätze wird vor dem Hintergrund der unter Ziffer 1 genannten Gründe sowie der fehlenden Standortalternativen (Ziffer 3), der Entwicklung der Fläche Vorrang gegeben. Festsetzungen zum Schutz des Bodens wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Plangebiet ist im wirksamen **Flächennutzungsplan** der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche und ein Teilbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden. Der Änderungsbereich soll künftig als Fläche für den Gemeinbedarf (Planung) dargestellt werden.

Im **Landschaftsplan** 2020 ist das Plangebiet als Ackerland dargestellt. Das Gebiet wird als lokal bedeutsame Kulturlandschaft eingestuft. Als Maßnahme zur Erhaltung und Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden im Landschaftsplan die Sicherung der historischen Kulturlandschaft sowie die Sicherung der prägenden Landschaftselemente genannt. Die derzeitigen Planungen ermöglichen eine landschaftsbildverträgliche Einbindung der neuen Sporthalle (Ziffer 7).

Laut Landschaftsplan haben die Böden innerhalb des Geltungsbereichs, bezogen auf das Retentionsvermögen, ein hohes bis sehr hohes Ausgleichsvermögen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Boden-, Grund- und Oberflächenwasserschutz wird die Versiegelung auf ein Minimum reduziert (Ziffer 7).

### 3 Standortalternativen

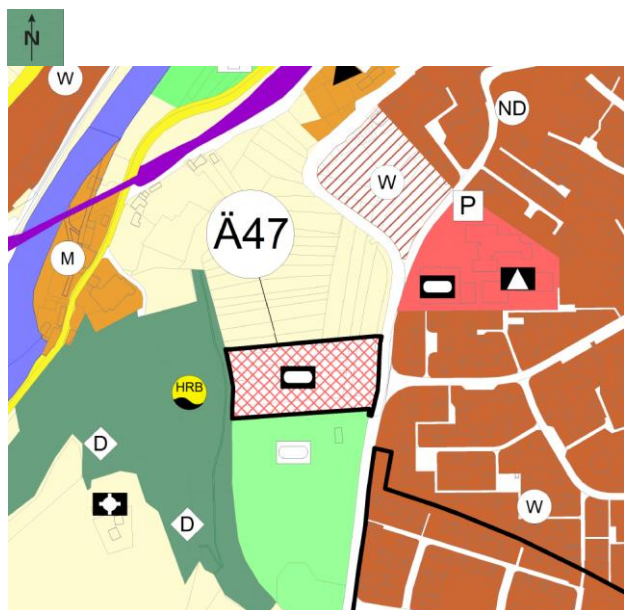
Laut Sportentwicklungsplan (2020) und Hallenkonzept V kann der Hallenbedarf der Kernstadt derzeit nicht gedeckt werden. Daher ist eine Dreifeldhalle in Planung, die mehr Fläche in Anspruch nehmen wird, als die derzeitige Kreuzerfeldsporthalle. Aus diesem Grund kann die neue Sporthalle nicht auf dem Grundstück der bestehenden Kreuzerfeldsporthalle gebaut werden.

Die zukünftige Sporthalle wird zum Großteil von den Schülern der Kreuzerfeldschulen genutzt, weshalb eine räumliche Nähe zu den Schulen zwingend erforderlich ist. Eine Bündelung des bestehenden Sportplatzes mit der neuen Kreuzerfeldsporthalle führt zu räumlichen und funktionalen Verbesserungen. Eine gemeinsame Parkierung sowie gemeinsame Umkleidemöglichkeiten sind in den Planungen enthalten.

Die Flächen sind bereits in städtischem Besitz und somit verfügbar. Vor diesem Hintergrund gibt es keine geeigneten Standortalternativen.

### 4 Inhalte der Planänderung

Inhalt der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der vVG ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Planung). Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als bestehende landwirtschaftliche Fläche sowie ein Teilbereich als Grünfläche dargestellt. Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Änderungsbereich (schwarz umrandet) umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.



Darstellung der FNP-Änderung Nr. 47

## 5 Flächenbilanz

Geplante Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans:

	Wirksamer FNP 2010	47. FNP-Änderung
Landwirtschaftliche Fläche - Bestand	ca. 1,2 ha	-
Grünfläche (Sportplatz) - Bestand	ca. 0,2 ha	-
Fläche für den Gemeinbedarf - Planung	-	ca. 1,4 ha
<b>Summe</b>	<b>ca. 1,4 ha</b>	<b>ca. 1,4 ha</b>

## 6 Verfahren

Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kreuzerfeldsporthalle“ geschaffen. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, ist dieser parallel zum Bebauungsplanverfahren zu ändern. Es wird das Regelverfahren angewendet.

Nach dem Änderungsbeschluss wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 22.10.2021 bis 25.11.2021 durchgeführt.

Von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen, Regierungspräsidium Freiburg, Landratsamt Tübingen, Regionalverband Neckar-Alb und Deutsche Telekom Technik GmbH wurden Stellungnahmen abgegeben. Es wurden keine Bedenken geäußert, welche der Gebietsentwicklung grundlegend entgegenstehen.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Auslegung im Zeitraum vom 02.11.2021 bis 25.11.2021 umfassend über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## 7 Umweltbericht/ Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Kreuzerfeldsporthalle“ wurde von dem Büro HPC AG, Rottenburg, ein umfassender Umweltbericht erarbeitet; dieser wird dem Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB als separater Bestandteil der Begründung beigefügt.

Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird, dienen die Ergebnisse des o.g. Umweltberichts auch für die Begründung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans.

In der städtebaulichen Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreuzerfeldsporthalle“ (Stand: 08.09.2022) wird ausgeführt:

### Aussagen im Umweltbericht zu Schutzgebieten und geschützten Objekten:

*Das Plangebiet betrifft keine Natur- und Wasserschutzgebiete, geschützte Biotope oder weitere geschützte Flächen.*

*Bei dem nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um das Waldbiotop Nr. 2-7519-416-0092 „Klinge an der Altstadtkapelle SW Rottenburg“, ca. 20 m westlich des Plangebiets.*

*Innerhalb des Siedlungsgebiets von Rottenburg am Neckar, ca. 320 m nordöstlich des Plangebiets, befindet sich das punktuelle Naturdenkmal Nr. 84160360383 „2 Sommerlinden, 1 Winterlinde, "Gelber Kreidebusen““.*

*Der ca. 250 m weiter (nord-)westlich verlaufende Neckar und dessen Randstrukturen sind als Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ ausgewiesen. Bei dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um eine Teilfläche des Gebiets Nr. 7519-401 „Mittlerer Rammert“, ca. 600 m südöstlich des Plangebiets.*

*Das Neckartal sowie die umgebenden Hangbereiche sind in einer Entfernung von ca. 1,2 km zum Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.16.010 „Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal“ ausgewiesen.*

### Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes thematisiert:

*Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde für das Plangebiet in einem ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, auf Grundlage einer Habitatstrukturanalyse, durchgeführt. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit zur Durchführung vertiefter artenschutzrechtlicher Untersuchungen für die Tierartengruppe der Vögel. Für diese erfolgten im Jahr 2021 spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen. Diese bildeten wiederum die Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).*

*Zu berücksichtigen ist, dass das Plangebiet seit den im Jahr 2021 erfolgten artenschutzrechtlichen Untersuchungen in Richtung Osten und Süden in geringem Maße erweitert wurde.*

*Die Einzelbäume und/oder linearen Gehölzstrukturen bieten sowohl europarechtlich geschützten Fledermaus-, Vogel- und Holzkäferarten als auch der Haselmaus potenziell geeignete (Teil-)Lebensräume. Eine Betroffenheit weiterer wertgebender Arten kann bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen der geplanten Gehölzrodungen auf die ggf. betroffenen Tierarten(-gruppen) kurz zusammengefasst:*

#### Fledermäuse

*Im Zuge der Begehung konnten innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Quartierstandorte und/oder Ruhestätten nachgewiesen bzw. Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen, wie z. B. Baumhöhlen mit Laktationsspuren oder Kotspuren, erbracht werden. Lediglich der südlich gelegene, im Saumstreifen der Weilerstraße stockende Obstbaum verfügt über kleine Höhlen- bzw. Spaltenstrukturen. Diese stellen hinsichtlich der geringen Tiefe sowie der eingeschränkten Zugänglichkeit für Fledermäuse (kein freier Anflug) allerdings kein nutzbares Habitatslement dar. Abgesehen davon kann der Baum im Zuge des Vorhabens erhalten werden.*

*Angesichts des weiten Stands der Gehölze bzw. der fehlenden Verbindung zu weiteren Gehölzen bzw. Gehölzstrukturen stellen die betroffenen Gehölze auch keine relevante Leitlinie bzw. Orientierungshilfe für Fledermäuse dar. Auch erhebliche Störwirkungen sind durch die geplanten Gehölzrodungen nicht zu erwarten.*

#### Vögel

*Die Brutvogelkartierung erfolgte zwischen April und Juni 2021. Danach wurden im Plangebiet und seinem angrenzenden Kontaktlebensraum insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen. Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutvogelarten festgestellt werden. Mäusebussard, Rabenkrähe und Turmfalke nutzten das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche.*

*Hinsichtlich des ausbleibenden Nachweises von Brutvogelarten im Plangebiet ist im Zuge des Vorhabens demnach weder mit einer Verletzung und/oder Tötung von Individuen noch von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen (§ 44 (1) 1 und 3 BNatSchG). Auf von einer erheblichen Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG ist im Zuge des Vorhabens nicht auszugehen. Vorsorglich wird auf folgende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG hingewiesen:*

- Sollte eine Rodung von Gehölzen zwischen Plangebiet und der Weilerstraße erforderlich sein, ist diese im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.*
- Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen große verglaste (transparente) Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Dazu kann z. B. sog. Vogelschutzglas verwendet werden.*

*Hinweise, die auf das Vorkommen von Haselmäusen oder Holzkäfern hindeuten, sind im Plangebiet nicht gegeben.*

## Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden auch die Umweltauswirkungen thematisiert:

### Schutzgut Fläche

*Im Zuge des B-Plans wird eine hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche von insgesamt ca. 1,4 ha dauerhaft beansprucht. Zukünftig soll im Plangebiet ein Sportplatzgelände entstehen; als Grundflächenzahl wird 0,8 festgesetzt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die reelle Versiegelungsrate das im Plangebiet zulässige Maß der Neuversiegelung unterschreiten wird.*

*Dazu tragen die festgesetzten Vorgaben zur Minimierung der Flächenversiegelung (Ausführung befestigter Flächen/Stellplätze mit versickerungsfähigem Belag) sowie zur Dachbegrünung bei. Die verbleibenden Flächen werden als Grünflächen, größtenteils mit Einzelbaum und Strauchpflanzungen, angelegt.*

### Schutzgut Mensch

*Während der Bauzeit sind im Umfeld des Plangebiets baustellentypische Immissionen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden der Bewohner der Nachbarschaft im Kreuzerfeld sind hierdurch allerdings nicht zu erwarten. Die westlich des Plangebiets verlaufenden Wander- und Spazierwege werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Der Geh- und Radweg entlang der Weilerstraße bleibt im Zuge des Vorhabens erhalten und kann demnach weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.*

Die Lärmimmissionen, die während des Betriebs auf dem Sportgelände, auch durch An- und Abfahrten zu erwarten sind, wurden im Rahmen eines Fachgutachtens untersucht.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

*Nachteilige Auswirkungen sind durch Bebauung und (Teil-)Versiegelung im Plangebiet zu erwarten. Die beanspruchten Lebensräume gehen dadurch vollständig verloren. Diese nachteiligen Umweltauswirkungen stellen Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes dar. Betroffen sind überwiegend geringwertige Biotoptypen, wie Ackerflächen und Zierrasen. Abgesehen davon werden mittel- und kleinflächig hochwertige Biotoptypen überplant. Dies betrifft insbesondere ruderale Böschungen bzw. Saumstreifen entlang der Weilerstraße sowie Feldhecken(-strukturen).*

*Die vorgesehene Dachbegrünung der Sporthalle, die Eingrünung des Plangebiets und die Durchgrünung der Stellplätze mit Bäumen gleicht einen Teil der nachteiligen Wirkungen wieder aus. Gleiches gilt auch für die geplante Minimierung der Neuversiegelungsrate.*

### Schutzgut Boden

*In den neu bebauten Bereichen und der Straßenausbaufäche verliert der Boden seine natürlichen Funktionen vollständig. Darin enthalten ist eine ca. 1.540 m<sup>2</sup> große Dachfläche, welche künftig begrünt werden soll. Durch die Retentionswirkung des Gründachs kann ein Teil der sehr hohen Funktion des natürlichen Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt aufrechterhalten werden. Dies trägt zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens bei.*

*Im Zuge der Teilversiegelung von Flächen ist von einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Auch im Bereich der geplanten, kleinen Grünflächen innerhalb der Parkierung muss davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktionen nicht vollständig aufrechterhalten werden (Wertstufe 1). Für die anstehenden Böden ergibt sich dadurch ein Eingriff.*

### Schutzgut Wasser

*In den neu bebauten und befestigten Bereichen ist unmittelbar mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate zu*

rechnen. Die Fläche, für die zukünftig eine zusätzliche Versiegelung vorgesehen ist, umfasst knapp 1,1 ha. Etwa zwei Drittel der befestigten Flächen wird allerdings mit einem versickerungsfähigen Belag hergestellt. Weitere Flächen am Rand des Plangebiets bleiben unbefestigt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung im Zuge des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Dachfläche der geplanten Sporthalle soll zu 50 % begrünt werden. Dies trägt zur Retention bei Regenfällen, z. B. auch bei Starkregenereignissen bei. Nachteilige Auswirkungen auf die Vorflut werden damit gemindert.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

#### Schutzgut Klima/Luft

Die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen eines separaten Fachbeitrags beurteilt. Danach sind keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bedingt durch Hangneigung und eingeschränkte Siedlungsrelevanz des Kaltluftabflusses sowie die begrenzte Größe und Höhe des zulässigen Gebäudes ist die Minderung der Durchlüftung, die durch das Gebäude zu erwarten ist, als gering einzustufen. Die Barrierewirkung der Halle selbst wird minimiert, indem das Gebäude in die Böschung des Sportplatzes eingebunden wird. Westlich und östlich des Gebäudes verbleiben Freiflächen, über die ein Kaltluftabfluss möglich ist.

#### Schutzgut Landschaft

Durch die geplante Bebauung wird das Landschaftsbild kleinräumig nachhaltig verändert. Das Ausmaß der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist abhängig von der zukünftigen Gestaltung sowie der Eingrünung des Gebiets. Mehrere der an der Weilerstraße vorhandenen Bäume können erhalten werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass sich die Sportfläche aufgrund der geplanten Gebäudegestaltung, mit Gründach, der Durchgrünung des Plangebiets und der randlichen Eingrünung harmonisch in das Landschaftsbild einfügt.

Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf das Vorliegen von Kultur- und/oder Sachgütern vor.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt:

Der vorliegende Bebauungsplan „Kreuzerfeldsporthalle“ bereitet Eingriffe im Sinne des BNatSchG i. W. aufgrund der zulässigen Neu- bzw. Teilversiegelungen vor, die mit Baukörper, innerer Erschließung und Stellplatzflächen einhergehen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG sind die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie Boden zu beachten.

Für das Schutzgut Lebensräume und Arten ergibt sich ein Überschuss von 13.560 Ökopunkten. Für den Boden besteht ein Defizit von 76.320 Ökopunkten

Der Überschuss von 13.560 Ökopunkten kann schutzgutübergreifend angerechnet werden. Er ergibt sich insbesondere durch Pflanzgebote, die innerhalb der bisherigen Ackerflächen realisiert werden sollen. Dies trägt zur Extensivierung der Nutzung und damit zur Aufwertung des Bodens bei.

Insgesamt verbleibt demnach ein Defizit von 62.760 Ökopunkten. Dieses soll über Maßnahmen des punktebasierten Ökokontos ausgeglichen werden.



Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung u.a. folgende Aussagen:

*Die Stadt Rottenburg am Neckar plant am Südwestrand des Stadtteils Kreuzerfeld den Neubau einer Sporthalle. Das Vorhaben wird planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan „Kreuzerfeldsporthalle“ gesichert. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Der Gesetzgeber fordert, im Rahmen der Abwägung öffentlicher und privater Belange eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht dargestellt.*

*Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Das Plangebiet schließt nördlich an das bereits bestehende Sportgelände Kreuzerfeld an. Westlich folgt der bewaldete Hang des Neckartals. Östlich verläuft die Weilerstraße, mit dem Schulgelände Kreuzerfeld und Wohnhäusern. Der überplante Bereich selbst wird bisher weitgehend als Ackerfläche genutzt. Am östlichen Rand ist ein Streifen der Weilerstraße enthalten.*

*Die mit dem Bebauungsplan festgesetzte Fläche umfasst, bis auf die Weilerstraße, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen. Enthalten sind neben der Sporthalle die erforderlichen Parkplätze und die innere Erschließung. Am westlichen und südlichen Rand sind Eingrünungen vorgesehen. Die Halle erhält zu mindestens 50 % ein Gründach, Solaranlagen sind ebenfalls zulässig (kombinierte Lösung). Die Stellplätze werden mit versickerungsfähigen Belägen ausgestattet und durchgrünt. Die äußere Erschließung erfolgt über die Weilerstraße.*

*Mit dem Bebauungsplan werden nachteilige Umweltauswirkungen vorbereitet. Die geplante Bebauung und die vorgesehenen (Fahr-)Wege- und Parkplatzflächen sind als Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes zu werten. Sie betreffen insbesondere die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie Boden. Für den Menschen sowie die weiteren Umweltschutzgüter Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft und Landschaft sind, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, lediglich geringfügige, unerhebliche Auswirkungen zu erwarten.*

*Der besondere Artenschutz wurde im Verfahren zunächst in Form einer Relevanzprüfung berücksichtigt. Für die Artengruppe der Vögel erfolgte im Jahr 2021 eine vertiefte Kartierung und artenschutzrechtliche Prüfung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für Vogelarten lassen sich vermeiden, indem die Bäume und Sträucher, für die dies notwendig wird, außerhalb der Brutzeit entfernt werden. Weitere besonders zu berücksichtigende Tiere und Pflanzen sind nicht betroffen.*

*Die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen, die zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen innerhalb des Gebiets geeignet sind, fließen in die Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Sie umfassen Maßnahmen zum Schutz von Boden, Gewässer und Klima, Maßnahmen zum Schutz von Insekten und Vögeln, sowie Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung.*

*Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ergab ein Defizit, das vor allem auf die zulässige Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden und den Verlust der dort vorhandenen Vegetation zurückzuführen ist. Insgesamt besteht nach Anrechnung der planinternen Maßnahmen ein Kompensationsdefizit von 62.760 Ökopunkten. Dieses soll über Maßnahmen des punktebasierten Ökokontos ausgeglichen werden.*

*Die Umweltverträglichkeit der vorliegenden Planung ist abhängig von den prognostizierten Auswirkungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Minderung und zum*

*Ausgleich. Durch Überwachung der Bauausführungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen soll gewährleistet werden, dass die vorliegende Planung keine unvorhergesehenen Auswirkungen nach sich zieht.*

Rottenburg am Neckar, den 12.09.2022

Annabell Widmaier  
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe  
Stadtplanungsamt